



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Arts

Medienwissenschaft

	AMBI.
Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung	25/2014
1.Änderungssatzung	1/2016
Zugangs- und Zulassungsordnung	9/2015

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Juni 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 11. Juni 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

§ 7 - Akademischer Grad

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 10 - Prüfungsform Hausarbeit

§ 11 - Masterarbeit

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe -
Vollzeit- und Teilzeitstudium

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft". Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangsspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft" an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft" vom 19.01.2011 (AMBl. 11/2011) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Studien- und die geltende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft" vom 19.01.2011 (AMBl. TU 11/2011) tritt spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

Gesellschaft lässt sich als ein Zusammenhang kommunikativer Vorgänge beschreiben, der von den zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien - Sprache, Schrift, Buchdruck, elektronische Massenmedien, Internet - geprägt ist. Über eine jeweils spezifische Definition des Begriffs ‚Medium‘ lässt sich diese Prägung des Sozialen genauer erfassen. Dabei können sehr unterschiedliche Beobachtungsperspektiven eingenommen werden, deren Vergleich zentrale Erkenntnisse über aktuelle und vergangene kulturelle Formationen produziert.

Im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft" werden vor diesem Hintergrund kommunikative Phänomene aller Art mit den aktuell relevanten Theorien und Methoden bearbeitet und untersucht. Die Analyse erfolgt dabei auch in historischer

Perspektive, da es sich zeigen lässt, dass von den spezifischen Leitmedien einer Epoche in entscheidendem Maße die jeweils mögliche gesellschaftliche Komplexität sowie die Ausdifferenzierung unterschiedlicher sozialer Bereiche abhängen.

In diesem Zusammenhang liegt der Lehr- und Forschungsschwerpunkt – neben der Behandlung klassischer medienwissenschaftlicher Themen (Film, Fernsehen, Print, Radio) – auf dem derzeitigen Transformationsprozess, der mit der Entwicklung des Internets als neuem Leitmedium einhergeht und vorangegangene massenmediale Kommunikationsstrukturen tiefgreifend verändert. Das inhaltliche Spektrum reicht von Social Media und Netzwerktheorie über Virtual und Augmented Reality bis zur Neuausrichtung von unternehmensinterner Kommunikation. Erweitert wird die dezidiert geisteswissenschaftliche Ausrichtung des Studiengangs durch die veranstaltungsbegleitende Erprobung der theoretischen Fundierung an aktuellen Anwendungsbeispielen, auch in Projekten und Kooperationen mit außeruniversitären Organisationen und Institutionen.

Der Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft" gewährleistet eine fachspezifische wie auch interdisziplinäre Vertiefung durch eine fakultätsübergreifende Vernetzung von Lehrangeboten im Wahlpflichtbereich. Die Studierenden haben die Möglichkeit, durch die Wahl aus einem umfangreichen Angebot von Modulen fachnaher Disziplinen (wie beispielsweise Soziologie, Arbeitspsychologie, Audiokommunikation, Wirtschaftswissenschaft) eigene Schwerpunkte zu setzen.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs verfügen über fachspezifisches Wissen in den genannten Bereichen und an deren Schnittstellen. Dies beinhaltet umfassende medientheoretische und -geschichtliche Kenntnisse: Absolventinnen und Absolventen können grundlegende Fragestellungen des Fachs Medienwissenschaft identifizieren; kennen die wichtigen Epochen der Entwicklungsgeschichte der Kommunikationsmedien; haben einen Überblick über Medien- und Kommunikationstheorien erworben, die für die Untersuchung und Bewertung von Medien und Kommunikationssituationen wesentlich sind; verfügen über einen breiten Überblick über die Kernkonzepte der Medien-, Kultur- und Diskursanalyse und haben ihre Kenntnisse über die digitalen Medien und die durch sie bedingten gesellschaftlichen Veränderungsprozesse vertieft.

Die Studierenden sind in der Lage, reflektiert, strukturiert und selbstorganisiert wissenschaftlich zu arbeiten und zu forschen, Ergebnisse zu beurteilen und die gewonnenen theoretischen Erkenntnisse in anwendungsorientierte Konzepte zu überführen.

Durch die Erweiterung ihrer Analysefähigkeit, die Ausbildung von Problemlösungskompetenzen sowie die Weiterentwicklung sozialer Fertigkeiten können die Absolventinnen und Absolventen komplexe Fragestellungen entwickeln, bearbeiten und lösen. Dies beinhaltet auch die Fähigkeit zu einer fundierten Beratung, die Alternativen zu herkömmlichen Sichtweisen eröffnet.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs öffnen sich vielfältige Berufsfelder, u.a.

- Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Social-Media-Management

- Organisatorische und redaktionelle Tätigkeiten in Medienorganisationen (z. B. (Zeitungs-)Verlage, Fernseh- und Rundfunkanstalten, Nachrichtenagenturen)
- Medienspezifisches Projektmanagement sowie Ideen- und Konzeptentwicklung
- Tätigkeiten in Software-Firmen, Kulturbetrieben und Verwaltungen
- Beratertätigkeit im Medieneinsatz, Umgang mit Medien
- Forschung und Beratung in wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlagen 2a und 2b).

Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines Learning Agreements dringend empfohlen.

Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlagen dieser Ordnung empfohlen.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 54 LP absolviert.

(4) Im Wahlpflichtbereich werden Module im Umfang von 18 LP absolviert.

(5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 18 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universi-

täten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geisteswissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts" (M. A.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 11.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

§ 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus gilt als Form der Modulprüfung die Hausarbeit. Ergänzend zu den Ausführungen der AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente ange- setzt werden

§ 10 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 900 Zeitstunden.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft" bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

Diese Frist läuft vom Tag der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe
- Vollzeit- und Teilzeitstudium

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 25. Juli 2014.

Anlage 1: Modulliste

Die Masterprüfung im Studiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft besteht

- aus der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Hausarbeit	Mündliche Modulprüfung	Portfolioprüfung ¹	Benotung
Pflichtmodule	54					
MA-MED 1: Grundlagen Medien/Kommunikation/Sprache	12				x	nein
MA-MED 2_ Wissenschaftliches Arbeiten	6			x		ja
MA-MED 3: Mediengeschichte	9	x				ja
MA-MED 4: Medien- und Kommunikations- theorien	9		x			ja
MA-MED 5: Medien- und Kulturanalyse	9				x	ja
MA-MED 6: Web Science	9				x	ja
Wahlpflichtmodule	18					
MA-MED 7/1: Kommunikation und Weltgesellschaft	6				x	ja
MA-MED 7/2: Medien und Organisation	6				x	ja
MA-MED 7/3: Mündliche Kommunikation als Schlüsselqualifikation	9				x	ja
MA-MED 7/4: Mündliche Kommunikation in Forschung und Praxis	9		x			ja
MA-MED 7/5: Soziologie	6				x	ja
MA-MED 7/6: Musikanalyse und auditive Wahrnehmung	6				x	ja
MA-MED 7/7: Musikinformatik und Medienkunst	6				x	ja
MA-MED 7/8: Fachsprachenlinguistik	6	x				ja
MA-MED 7/9: Funktionalität von Sprache: Medienkompetenz	6				x	ja
MA-MED 7/10: Betriebswirtschaftslehre und Management – Einführung für Nicht- Wirtschaftswissenschaftler	6				x	ja
MA-MED 7/11: Internetwirtschaft	6				x	ja
MA-MED 7/12: Nachhaltiges Innovationsmarketing	6				x	ja
MA-MED 7/13: Innovationswerkstatt	12				x	ja
Freie Wahl	18		Siehe gewählte/s	Modul/e		ja ²
Σ	90					

¹ Die Festschreibung der Portfolioprüfungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

² Gemäß § 8 Abs. 2 StuPO geht die Freie Wahl bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe

Anlage 2a: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft (Vollzeitstudium)

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester ¹	4. Semester	
1	Grundlagen Medien / Kommunikation / Sprache	Medien- und Kulturanalyse	Wahlpflicht²	Masterarbeit	
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13	Wissenschaftliches Arbeiten	Mediengeschichte	Freie Wahl		
14					
15					
16					
17					
18					
19	Medientheorie	Freie Wahl			
20					
21					
22					
23					
24					
25	Web Science				Freie Wahl
26					
27					
28					
29					
30					
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	

Legende

						= Pflichtmodule
						= Wahlpflichtmodule
						= Freie Wahl
						= Masterarbeit

¹ Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen äquivalente Module zum Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 LP und die Freie Wahl (18 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

² Im Wahlpflichtbereich stehen die Module MA-MED 7/1 – 7/13 entsprechend der Modulliste (Anlage 1) zur Auswahl.

Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft (Teilzeitstudium)

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Grundlagen Medien / Kommunikation / Sprache	Wahlpflicht ³	Web Science	Medientheorie
2				
3				
4		Mediengeschichte	Wissenschaftliches Arbeiten	Medien- und Kulturanalyse
5				
6				
7		Mediengeschichte	Wissenschaftliches Arbeiten	Medien- und Kulturanalyse
8				
9				
10		Mediengeschichte	Wissenschaftliches Arbeiten	Medien- und Kulturanalyse
11				
12				
13		Mediengeschichte	Wissenschaftliches Arbeiten	Medien- und Kulturanalyse
14				
15				
Σ	15	15	15	15

LP/ Sem.	5. Semester ²	6. Semester ²	7. Semester	8. Semester
1	Freie Wahl	Freie Wahl	Masterarbeit	Masterarbeit
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
Σ	15 LP	15 LP	15 LP	15 LP

Legende

	= Pflichtmodule
	= Wahlpflichtmodule
	= Freie Wahl
	= Masterarbeit

¹ Im Wahlpflichtbereich stehen die Module MA-MED 7/1 – 7/13 entsprechend der Modulliste (Anlage 1) zur Auswahl.

² Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen äquivalente Module zum Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 LP und die Freie Wahl (18 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

Änderungssatzung für die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 14. Oktober 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 14. Oktober 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Änderung der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medienwissenschaft“ beschlossen:*)

Artikel I

Die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienwissenschaft“ an der Fakultät I der Technischen Universität vom 2. Juni 2014 (AMBl. 25/2014) in der Fassung vom 5. November 2014 (AMBl. 9/2014) wird wie folgt geändert:

Anlage 1: Modulliste

Die Tabelle wird oberhalb der Zeile "Freie Wahl" ergänzt um ein neues Wahlpflichtmodul mit folgenden Einträgen:
In die Spalte "Modul" wird eingetragen: "MA-MED 7/13: Medienkommunikation: Schnittstellen". In die Spalte "LP" werden hierzu "9" eingetragen; die Kreuzmarkierung für die Modulprüfung wird in der Spalte "Portfolioprüfung" vorgenommen. In der Spalte "Benotung" wird ein "ja" eingetragen."

Artikel II

Diese Änderungen treten zum Wintersemester 2015/16, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin für in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 29. November 2015

Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 4. November 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 04. November 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang "Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung" beschlossen: *)

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang "Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung" an der Fakultät I der Technischen Universität vom 3. Dezember 2014 (AMBl. 9/2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2b. wird gelöscht. § 3 Abs. 2c. wird zu § 3 Abs. 2b..

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Beginn des Bewerbungszeitraums für das Wintersemester 2016/17, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 29. November 2015

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medienwissenschaft an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 03. Dezember 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft:⁹⁾

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Auswahlverfahren
- § 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Medienwissenschaft.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang geistes-, bildungs-, sprach-, kultur-, sozial-, rechts-, wirtschafts-, natur-, human-, technik-, ingenieur-, agrar- oder forstwissenschaftlicher, künstlerischer, gestalterischer oder medizinischer Fachrichtung.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 45 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

⁹⁾ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 10. Februar 2015

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
1. für geistes-, bildungs-, sprach-, kultur-, sozial-, rechts-, wirtschafts-, natur-, human-, technik-, ingenieur-, agrar- oder forstwissenschaftliche, künstlerische, gestalterische oder medizinische Studienfächer insgesamt 100 Punkte,
 2. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.
- (4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.